



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Netzanschluss
und
die Lieferung von
Trink- Brauch- und Löschwasser**

Ausgabe vom 20.12.2010



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich..... | 3 |
| Art. 2 Begriffsbestimmungen..... | 3 |
| 2. Kapitel Kundenverhältnis..... | 3 |
| Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses..... | 3 |
| Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses..... | 4 |
| Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel..... | 4 |
| Art. 6 Eigentumsverhältnisse | 4 |
| 3. Kapitel Wasserlieferung | 4 |
| Art. 7 Umfang der Wasserlieferung..... | 4 |
| Art. 8 Regelmässigkeit der Wasserlieferung / Einschränkungen | 4 |
| Art. 9 Einstellung der Wasserlieferung infolge Kundenverhalten..... | 5 |
| 4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung | 6 |
| Art.10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen | 6 |
| Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen | 6 |
| Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen | 8 |
| Art. 13 Leitungsbau in Aligmentsterrain | 9 |
| Art. 14 Hausinstallationen..... | 9 |
| 5. Kapitel Messeinrichtungen..... | 9 |
| Art. 15 Messeinrichtungen | 9 |
| Art. 16 Messung des Wasserverbrauchs | 10 |
| 6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung | 11 |
| Art. 17 Tarife/Preise..... | 11 |
| Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung..... | 11 |
| 7. Kapitel Verrechnung und Inkasso | 11 |
| Art. 19 Verrechnung | 11 |
| Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung..... | 11 |
| 8. Kapitel Schlussbestimmungen..... | 12 |
| Art. 21 Übergangsbestimmungen | 12 |
| Art. 22 Neue Anlagen | 12 |
| Art. 23 Inkrafttreten..... | 12 |
| Anhang 1, Abgrenzung Netzanschluss Wasser..... | 13 |



1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser aus dem Verteilnetz Werk Bichelsee-Balterswil („WBB“ genannt) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem WBB und seinen Kunden.
- 1.2 Der Netzanschluss und/oder der Bezug von Wasser gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Wasserbezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Wasserlieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des WBB www.w-b-b.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 a) Die Eigentümer der mit einem Netzanschluss versorgten Bauten und Anlagen oder die durch ein selbständiges und dauerndes Baurecht, an einem Gebäude oder einer Anlage berechtigten Personen.
- 2.2 b) Die Personen, die vorübergehend Wasser beziehen.
- 2.3 c) Bei besonderen Verhältnissen die vertraglich bezeichneten Personen.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Wasserbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das WBB-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Wasserbezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt das Wasser zu den nach diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung des WBB ist der Kunde nicht berechtigt Wasser an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des WBB keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.



3.5 Das WBB kann bei der Anmeldung eines Wasserbezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern keine andere reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen bestehen, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, und durch das WBB bestätigte Abmeldung beendet werden.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Benutzung, Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem WBB zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.5 Das WBB kann bei der Abmeldung eines Wasserbezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

Dem WBB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

6.1 Alle Werkanlagen stehen mit der Erstellung beziehungsweise Inbetriebnahme ohne gegenteilige Bestimmung oder Absprache im Eigentum des WBB. Für den betroffenen Grundeigentümer bilden sie eine öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung.

3. Kapitel Wasserlieferung

Art. 7 Umfang der Wasserlieferung

7.1 Das WBB liefert dem Kunden gestützt auf diesen Ausführungserlass Wasser im Rahmen der ihm zur Verfügung stehen Möglichkeiten. Es übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (z.B. Qualität, Härte, Temperatur), sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. Die qualitative Selbstkontrolle des Trinkwassers durch das WBB steht unter Aufsicht des kantonalen Lebensmittelinspektorates.

Art. 8 Regelmässigkeit der Wasserlieferung / Einschränkungen

- 8.1 Das WBB hat das Recht, die Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;



- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung an der Wasserversorgungsanlage;
 - f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 8.2 Das WBB ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Es übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserpreises.
- 8.3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 8.4 Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Druckschwankungen im Netz entstehen können.
- 8.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Druckschwankungen und Druckschlägen im Netz ;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserlieferung sowie aus der Einstellung der Lieferung sofern die Unterbrechung aus Gründen erfolgt, welche in diesem Ausführungserlass vorgesehen sind.
 - c) Nicht Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (z.B. Qualität, Härte, Temperatur)

Art. 9 Einstellung der Wasserlieferung infolge Kundenverhalten

- 9.1 Das WBB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Wasserlieferung einzustellen oder zu reduzieren, wenn der Kunde:
- a) Rechtswidrig Wasser bezieht.
 - b) Die Messeinrichtungen bewusst störend beeinflusst.
 - c) Dem Beauftragten des WBB den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht.
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 9.2 Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, die zur Verschmutzung des Trinkwassers führen können, können durch Beauftragte des WBB ohne vorherige Mahnung vom Trinkwassernetz abgetrennt werden.
- 9.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das WBB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.



- 9.4 Die Einstellung der Wasserlieferung durch das WBB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem WBB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung durch das WBB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Art.10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 10.1 Einer Bewilligung des WBB bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von Sprinkleranlagen und Schwimmbädern
 - d) das Erstellen, Ändern oder Erweitern der Hausinstallation
 - e) das Bauen oder Graben in der Nähe von Leitungen
 - f) der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 10.2 Das Bewilligungsgesuch ist auf den vom WBB vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe beizulegen. Für das Einholen zusätzlich notwendiger Bewilligungen (Baubewilligung) ist der Gesuchsteller selbst verantwortlich.
- 10.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei dem WBB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Leitungsdruck, Notwendigkeit der Verstärkung vom Netz, usw.).
- 10.4 Das WBB kann zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Störungsfreiheit zu Lasten des Verursachers besonders Bedingungen und Massnahmen festlegen. Diese besonderen Bedingungen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen verwendet werden.
- 10.5 Ausserhalb des Baugebietes ist das WBB nicht zur Wasserlieferung verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

- 11.1 Das Erstellen und/ oder Ändern der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle beim Kunden erfolgt ausschliesslich durch das WBB oder dessen Beauftragte. Die Erstellungskosten für die Netzanschlussleitung gehen zu Lasten des Kunden. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Anschlussgebühren verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträgen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Bichelsee/ Balterswil geregelt.
- 11.2 Das WBB bestimmt den Punkt der Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung des Netzanschlusses, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Messeinrichtung. Dabei nimmt das WBB soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden.



- 11.3 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb von Verbrauchsanlagen und Installationen sind die technischen Normen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) , die kantonalen und eidgenössischen Gesetze sowie die Werkvorschriften des WBB allgemein verbindlich.
- 11.4 Das WBB erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörender Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 11.5 Das WBB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Das WBB ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 11.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem WBB kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 11.7 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Netzleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 11.8 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 11.9 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 11.10 Wird die Erstellung von Anlagen und Leitungen für eine sichere und wirtschaftliche Wasserversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem WBB in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 11.11 Die Kosten für vorübergehende Wasseranschlüsse (wie Anschlussleitungen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 11.12 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Umbau oder Neubau auf seinem Grundstück die Verlegung, Abänderung, Aufhebung oder den Ersatz seines bestehenden Netzanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 11.13 Die Hausanschlussleitung wird durch das WBB oder dessen Beauftragten unterhalten und erneuert. Die Kosten übernimmt das WBB. Die Kosten für die Grabarbeiten und Bohrungen bis an die Netzanschlussstelle, die ausserordentlichen Instandstellung wie Pflanzen, Hartbeläge oder Bauten übernimmt der Grundeigentümer. Bei einer Hausanschlussleitung mit mehreren Grundeigentümern müssen die Kosten auf die Grundeigentümer aufgeteilt werden. Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, das Hauptabsperrorgan und der Wasserzähler stehen im Eigentum des WBB alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.
- 11.14 Der Kunde haftet gegenüber dem WBB für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt dem WBB zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzuste-



hen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem WBB unverzüglich zu melden.

- 11.15 Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom WBB zu Lasten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.
- 11.16 Das WBB ist berechtigt, einen Netzanschluss auf Kosten des Kunden unter folgenden Voraussetzungen vom Netz zu trennen:
- Nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Frist im Falle der wiederholten oder andauernden Verletzung der im Netzanschlussvertrag oder in diesem Ausführungserlass vereinbarten Anforderungen und Pflichten (einschliesslich zu leistender Zahlung) durch den Kunden.
 - Unmittelbar und auch unangekündigt im Falle der Gefährdung von Personen, Anlagen oder des Netzbetriebes.
- Im Falle der Trennung eines Netzanschlusses vom Netz, trifft das WBB die notwendigen Vorkehrungen für einen Wiederanschluss.
- 11.17 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des WBB, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahn vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
- 11.18 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem WBB ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- 11.19 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserlieferung für Kühl-Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung.
- 11.20 Betriebe mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen haben diese verbrauchsgerecht zu bezahlen oder geeignete Massnahmen zur Verringerung zu treffen.

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 12.1 Sind durch Grabarbeiten Leitungen freigelegt oder neu verlegt worden, so ist dem WBB vor dem Eindecken Meldung zu erstatten, damit die Leitungen kontrolliert, geschützt und eingemessen werden können. Werden Leitungen vor dem Einmessen zugedeckt, so kann das WBB die Leitungen auf Kosten des Grundeigentümers zum Einmessen wieder freilegen lassen.
- 12.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von Leitungen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem WBB rechtzeitig **vor** Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das WBB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 12.3 Das WBB ist berechtigt, Bäume und Sträucher, die den Zugang und die Bedienung von Hydranten und Schiebern behindern, nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurück zu schneiden oder zu entfernen.
- 12.4 Das WBB ist befugt, Arbeiten und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und sämtliche Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.
- 12.5 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim WBB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Wasserleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Wasserleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das



WBB zu informieren, damit die Wasserleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

- 12.6 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des WBB im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
- 12.7 Das Wasserleitungsnetz darf nicht für die elektrische Erdung benutzt werden. Das WBB kann verfügen, dass bestehende Erdungsanschlüsse aufgehoben werden.
- 12.8 Das WBB legt Mindestabstände fest. In der Regel müssen Gebäude und Bäume zur Achse von Leitungen des Transport- und Versorgungsnetzes ein Abstand von fünf Metern einhalten, zur Achse von Netzanschlussleitungen einen Abstand von zwei Meter für Bäume und einen Meter für Gebäude. Soll der Mindestabstand unterschritten oder Teile der Leitung überbaut werden, ist eine Bewilligung des WBB nötig.

Art. 13 Leitungsbau in Alinementsterrain

- 13.1 Das WBB ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alinement (geplante Baulinien, Strassen etc) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 13.2 Das WBB hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 14 Hausinstallationen

- 14.1 Der Kunde hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er trägt dafür die alleinige Verantwortung. Diese dürfen nur durch fachkundige Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Grössere Installationsarbeiten sind dem WBB zu melden.
- 14.2 Für die Ausführung und Prüfung der Hausinstallationen sind die technischen Normen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich. Lässt sich diesen keine Regelung entnehmen, sind die Anordnungen des WBB massgebend.
- 14.3 Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- 14.4 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rücklaufverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
- 14.5 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle damit verbundenen Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.6 Zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ist dem WBB oder dessen Beauftragten ungehindert Zutritt zu ermöglichen.
- 14.7 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des WBB oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 15 Messeinrichtungen

- 15.1 Die für die Wassermengenmessung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom WBB geliefert und oder dessen Beauftragte montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des WBB und werden auf dessen Kosten instand gehalten.



- Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des WBB. Überdies stellt er dem WBB den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Messeinrichtung notwendig sind, insbesondere gegen äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag und Druck, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 15.2 Die Kosten der Montage und Demontage der vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des WBB. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.
- 15.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des WBB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des WBB entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem WBB für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das WBB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.4 In der Regel wird für jedes Gebäude oder für jede Anlage nur eine Messeinrichtung montiert. Art und Typ der Messeinrichtung bestimmt das WBB.
- 15.5 Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Das WBB ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.
- 15.6 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den WBB-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das WBB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 15.7 Die Messeinrichtungen müssen dauern zugänglich sein. Sie müssen zwingend ohne Hilfsmittel wie Leitern ablesbar sein. Der Kunde gewährt dem WBB den Zugang zu den Messeinrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch durch das WBB ermessensweise festgelegt. Dieser Ermessentscheid ist nicht anfechtbar. Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 15.8 Das WBB revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Abweichungen bis zu +/-5% bei 10% Nennbelastung gelten nicht als Fehlanzeige.

Art. 16 Messung des Wasserverbrauchs

- 16.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des WBB. Das WBB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss WBB-Vorgaben zu melden.
- 16.2 Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom WBB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 16.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereini-



gen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 9.3 bleibt vorbehalten.

6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung

Art. 17 Tarife/Preise

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen sowie die Kostenbeiträge für die Anschlussleitung werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst.

Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 19 Verrechnung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des WBB, Selbstablesung oder durch Fernablesung.

Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung

- 20.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das WBB kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Das WBB kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, die Hinterlegung eines angemessenen Betrages verlangen, die Wasserlieferung einstellen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des WBB zulässig.
- Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Wasserlieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 20.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 20.4 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 plus MwSt.
- 20.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 20.6 Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem WBB dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnet werden.



8. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 22 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat vom 1.12.2010 sowie den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil vom **20.12.2010** am **1.1.2011** in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Bichelsee-Balterswil, 20.12.2010



Anhang 1, Abgrenzung Netzanschluss Wasser

